



## Beschlussvorlage Stadtrat

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister  
Erarbeitet: Manuela Göckeritz

Erfasst am: 24.07.2025  
Vorlage-Nr.: BV/017/2025

Beratungsfolge	Datum	Zuständig	Status
Verwaltungs- und Sozialausschuss	18.09.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Stadtrat	25.09.2025	Entscheidung	öffentlich

### Gegenstand der Vorlage

Wahl des Friedensrichters und des stellvertretenden Friedensrichters für die Amtsperiode 2025 - 2030

### Gesetzliche Grundlage

§§ 4, 5 und 6 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist  
§ 39 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat wählt den ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Friedensrichter für die Schiedsstelle der Stadt Wilkau-Haßlau in einem Wahlgang.

### Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) sind die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten. Die Schiedsstellen führen gemäß § 1 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre das Schlichtungsverfahren durch. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem ehrenamtlich tätigen Friedensrichter vorgenommen, der in Verfahren der Schiedsstelle der Aufsicht des Amtsgerichtes unterliegt.

Der Friedensrichter wird gemäß § 6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG vom Stadtrat gewählt. Die Amtszeit (Wahlperiode) beträgt 5 Jahre und bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes. Der gewählte und bestätigte Friedensrichter wird vom Direktor des Amtsgerichtes in das Amt berufen.

Die Amtszeit der bisherigen Friedensrichterin endet am 30.11.2025.

Die Ausschreibung zur Wahl des Friedensrichters erfolgte im Stadtanzeiger am 14.03.2025 sowie auf der Internetseite der Stadt Wilkau-Haßlau.

Bis zum Bewerbungsende am 30.06.2025 lagen der Stadtverwaltung zwei Bewerbungen vor.

Für das Amt des Friedensrichters bzw. stellvertretenden Friedensrichters haben sich beworben:

- Herr Sven Jager aus Wilkau-Haßlau
- Frau Angelika Fromm aus Wilkau-Haßlau

Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Es müssen die Voraussetzungen nach § 4 SächsSchiedsGütStG vorliegen. Alle Bewerber haben schriftlich erklärt, dass Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 SächsSchiedsGütStG nicht vorliegen.

Das Amtsgericht Zwickau wurde vor der Wahl gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsSchiedsGütStG gehört, es wurden keine Einwände gegen einen Bewerber erhoben.

Die Bewerbungsunterlagen können von den Stadträten im Rathaus, Zimmer 303, Poststraße 1, 08112 Wilkau-Haßlau eingesehen werden.

Die Bewerber waren zur Stadtratssitzung am 25.09.2025 zur persönlichen Vorstellung eingeladen.

### **Finanzielle Auswirkung**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßigen Berührungen | <input type="checkbox"/> Ausgabenerhöhungen                     |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeerhöhungen                 | <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Einnahmeminderungen                | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung      |
| <input type="checkbox"/> Ausgabenminderungen                | <input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung in Anlage        |

Bemerkung:

### Anlagen

Feustel  
Bürgermeister